



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Ranka Prante (DIE LINKE)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

### **Suchthilfe**

#### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Laut Medienberichten im letzten Monat sollen den Suchtberatungsstellen finanzielle Mittel gestrichen werden.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die finanzielle Förderung der ambulanten Suchtkrankenhilfe in Schleswig-Holstein ist eine freiwillige Leistung. Nach dem Kenntnisstand der Landesregierung gibt es in Schleswig-Holstein insgesamt 114 ambulante Suchthilfeeinrichtungen. Hiervon werden knapp die Hälfte vom Land anteilig über den Sozialvertrag II gefördert. Die verbleibenden Einrichtungen werden ausschließlich durch Kommunen, Eigenmittel und Spenden finanziert. Auch bei den Einrichtungen, die vom Land gefördert werden, liegt die Finanzierung überwiegend bei den Kommunen.

Seit dem 01.01.2007 wird die vom Land geförderte ambulante Suchtkrankenhilfe in Schleswig-Holstein über den Sozialvertrag II geregelt. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände (LAG) erhält die Landeszuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung zur Weiterleitung an die Freien Wohlfahrtsverbände. Diese geben die Zuwendungen per privatrechtlichen Vertrag an die Einrichtungen weiter.

1. Gibt es Pläne, den Suchtberatungsstellen in Schleswig-Holstein die finanziellen Mittel zu kürzen?
2. Falls ja, welche Suchtberatungsstellen betrifft die Kürzung finanzieller Mittel?

Antwort zu Frage 1. und 2.:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung müssen alle Leistungen, besonders aber die freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand gestellt werden. Nach Empfehlung der Haushaltsstrukturkommission hat das Kabinett am 26. Mai 2010 die 15%ige Kürzung der Landesförderung über den Sozialvertrag II im Jahr 2011 beschlossen.

Die Kürzung der Landesmittel betrifft alle 52 (einschl. Nebenstellen) ambulanten Suchtberatungsstellen gleichermaßen, die über den Sozialvertrag II gefördert werden.

3. Gibt es Pläne, den Suchtberatungsstellen in Schleswig-Holstein die finanziellen Mittel zu streichen?

Antwort:

Nein.

4. Falls ja, welche Suchtberatungsstellen betrifft die Streichung finanzieller Mittel?

Antwort:

Entfällt.

5. Falls es zu einer Kürzung oder Streichung finanzieller Mittel der Suchtberatungsstellen in Schleswig-Holstein kommen soll, wie soll eine adäquate Betreuung Suchtkranker gesichert werden?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass trotz Kürzung der Landesmittel eine adäquate Betreuung Suchtkranker gesichert werden kann. Die Einrichtungen finanzieren sich überwiegend durch kommunale Mittel, Eigenmittel und Spenden.